

Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten).

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung in der Kinderkrippe findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Regelbetreuungszeit) statt. Ein Frühdienst sowie eine Nachmittagsbetreuung (Sonderbetreuung) werden vorgehalten.
- (2) Die Betreuung in allen Kindergärten findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Vormittagsbetreuung) statt. Frühdienste sowie Nachmittagsbetreuungen (Sonderbetreuung) werden in einzelnen Einrichtungen vorgehalten. Die Nachmittagsbetreuung kann in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr bzw. bis 16:30 Uhr nur **stündlich** in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Ferienzeit der Kindertagesstätte wird vom Bürgermeister festgelegt. Grundsätzlich sind die Einrichtungen neben den gesetzlichen Feiertagen innerhalb des Betreuungsjahres vom 24.12. bis 01.01., sowie drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus können sie geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z.B. Fortbildung, Krankheitsausfälle oder Streik des Personals sowie höhere Gewalt).
- (4) Das jeweilige Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Sibbesse haben. Daneben wird die Aufnahme wie folgt geregelt:

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen Kindergarten der Gemeinde Sibbesse - rechtsanspruchsfähiges Angebot sind vier Stunden am Vormittag.

In die Sonderbetreuung der Krippe bzw. Kindergärten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder aufgenommen,

- deren Aufnahme von Amts wegen erbeten wird,
- deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden,
- deren Eltern berufstätig sind.

Die berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Ein Anspruch auf Sonderbetreuung besteht nicht.

- (2) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte darf nicht länger als drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt liegen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der entsprechenden Kindertagesstätte zu stellen. Zusätzlich führt die Gemeinde Sibbesse zur Bedarfsermittlung eine „Anmeldewoche“ durch, welche in der durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit stattfindet - hierdurch wird jedoch kein Anspruch begründet.
- (4) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung ist der Leitung eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass gegen den Besuch der Einrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 4

Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Jedes Kind ist grundsätzlich rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die jeweilige Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Besuch wieder zulässt.
- (4) Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt; diese sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 5

Ausschluss von der Kinderbetreuung

Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,

1. die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen,

2. die durch ihr Verhalten wiederholt die Gruppenarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
3. die mit einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 4 Abs. 3 behaftet sind,
4. die wiederholt und trotz mehrfacher Rücksprache der Leitung mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar verschmutzt sind,
5. die von ihrem Entwicklungsstand und/oder gesundheitlich der Betreuung in der Einrichtung nicht gewachsen sind,
6. wenn das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird,
7. wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind.

§ 6

Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte / Abmeldung von der Sonderbetreuung

- (1) Der Besuch der Krippe endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am Ende des Monats, vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.

- (2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochen-Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Gemeindeverwaltung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (Wohnortwechsel, Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten oder Sprachheilzentrum) möglich.
- (3) Die Abmeldung von bzw. die Verringerung der Sonderbetreuung ist schriftlich mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.

§ 7

Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätten für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8 Beirat der Kindertagesstätte

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist für jede Kindertagesstätte ein Beirat zu bilden.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - die Gruppensprecherinnen/die Gruppensprecher der jeweiligen Einrichtung
 - die Leitung der jeweiligen Einrichtung als Fach- und Betreuungskraft der Einrichtung
 - zwei Ratsfrauen oder Ratsherren
 - der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/-in des Trägers.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sibbesse ist von den Erziehungsberechtigten eine monatliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist die Krippengebühr zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, ist die Kindergartengebühr zu entrichten. Für Kinder, die eine altersübergreifende Gruppe besuchen, ist bis zu dem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Krippengebühr und ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die Kindergartengebühr zu zahlen.
- (3) Übernimmt die Agentur für Arbeit gemäß § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Erziehungsberechtigten, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zur jeweiligen höchsten Gebühr der gewählten Betreuungsform als Betreuungsgebühr zu leisten.

§ 10 Pflicht zur Zahlung der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte (§ 6).
- (2) Für Kinder, die im laufenden Monat aufgenommen bzw. abgemeldet werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Schließzeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien, bei Fortbildung, Krankheitsausfälle oder Streik des Personals und höherer Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) nicht berührt. Die Gebühr ist daher für das gesamte Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Gemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Höhe der Gebühr - Krippe

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist für die Regelbetreuungszeit (6 Stunden pro Tag) eine Gebühr von 210,00 € monatlich je Kind zu zahlen.
- (2) Für eine über die Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuung von Krippenkindern (Sonderbetreuung) ist je angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr von 17,50 € monatlich zu entrichten.

§ 12
Höhe der Gebühr - Kindergarten

Für eine über acht Stunden hinausgehende Betreuung im Kindergarten wird die monatliche Gebühr auf 33,00 € je angefangene Betreuungsstunde (16,50 € je angefangene halbe Betreuungsstunde) pro Tag festgesetzt.

§ 13
Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Kostenbeitrag der mit dem in Kindertagespflege betreuten Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten richtet sich nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII. Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich an den festgelegten Gebühren für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen.

Bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege von Kindern ab der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres soll sich der Kostenbeitrag für die Betreuung an einer monatlichen Gebühr von 170,00 € orientieren.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sibbesse vom 15.02.2017 außer Kraft.

Sibbesse, den 12.06.2018

Gemeinde Sibbesse

(Siegel)

gez. Amft
(Amft)
Bürgermeister